

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 8

Hildesheim, den 17. August

2004

Inhalt: Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004 S. 233. — Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2003 S. 234. — Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft S. 235. — Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft S. 235. — Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen S. 240. — Orientierungsrahmen für die ehrenamtliche Mitarbeit von Frauen und Männern in der Pastoral im Bistum Hildesheim S. 250. — Richtlinie Aus- und Fortbildung zum Orientierungsrahmen für die ehrenamtliche Mitarbeit von Frauen und Männern in der Pastoral im Bistum Hildesheim S. 253. — Kollektenplan für das Jahr 2005 S. 257. — Neue Konditionen bei Microsoft S. 260. — Feier der Kreuzwoche 2004 im Bistum Hildesheim S. 262. — Bischof-Konrad-Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes S. 263. — Wort-Gottes-Feier S. 263. — Kirchliches Handbuch, Band XXXVI S. 265. — Verlautbarung des Apostolischen Stuhls S. 265. — Bonifatius – Ein Mönch bewegt Europa (Videofilm) S. 266.

Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 3. Oktober 2004 (Erntedankfest) wird in den Gemeinden unserer Diözese der Caritas-Sonntag begangen. In diesem Jahr stehen die sozialen Berufe im Mittelpunkt des Interesses. Unter dem Dach der Caritas engagieren sich viele Frauen und Männer in sozialen Berufen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Arbeitslose, Flüchtlinge und andere Gruppen. Durch sie wird hier und auf der ganzen Welt erfahrbar, was Gottes Zuwendung und die Nachfolge Jesu konkret bedeuten kann.

Frauen und Männer in sozialen Berufen machen vielfältige Erfahrungen. Diese Erfahrungen im direkten Dienst am Nächsten sind oft bereichernd, können aber auch sehr belastend sein. Derzeit wird ihre Arbeit durch Kürzungen und Einsparungen erschwert. Sie brauchen deshalb unsere Anerkennung und Unterstützung sowie eine verlässliche Politik.

Wir bitten Sie am nächsten Sonntag, durch Ihre großzügige Gabe die Arbeit der Caritas für die Hilfe suchenden Menschen zu unterstützen. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Mainz, den 22. Juni 2004

Für das Bistum Hildesheim

† Josef

Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 26. 09. 2004 in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Predigtvorschläge und Bausteine für die Gottesdienstgestaltung können ab 1. Juni 2004 gegen Erstattung der Portokosten und einer Schutzgebühr von € 2,50 abgerufen werden bei: Deutscher Caritasverband, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg i. Br., Tel. 07 61/ 200-296, E-Mail: vertrieb@caritas.de oder unter www.caritas.de/Warenkorb. Über das Internet können auch weitere Materialien zum Caritas-Sonntag und zum Caritas-Jahresthema 2004 bezogen werden.

Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2003

1. Nach Einsichtnahme in den Prüfungsbericht der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Münster, hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat am 14. 06. 2004 gemäß seiner Satzung und gemäß Can. 493 die Haushaltsrechnung 2003 gebilligt.
2. Der Diözesankirchensteuerrat hat am 26. 06. 2004 gemäß seiner Satzung die Haushaltsrechnung 2003 genehmigt.
3. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung des Generalvikars für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung und

spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, den 29. Juni 2004

† Josef
Bischof von Hildesheim

Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Absatz 1, Absatz 3 und 4, VIII §§ 62–68, X §§ 67–80, §§ 83–84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Hildesheim, den 1. August 2004

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft

Vorbemerkung:

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird gewährleistet:

- a) Durch die **Anordnung des Diözesanbischofs** über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft. Diese lautet:

„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62–68, X §§ 67–80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO).“

- b) Zusätzlich gelten die **beruflichen Geheimhaltungspflichten**, welche gemäß 203 StGB geschützt sind (z. B. die Geheimhaltungspflicht der Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist sowie der staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen).

Die Sozialdatenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuchs gelten nicht unmittelbar für den kirchlichen Bereich.

Da aber gemäß § 61 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches VIII die Träger der freien Jugendhilfe aufgerufen sind, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung in entsprechender Weise zu gewährleisten, wurde die obige Anordnung des Diözesanbischofs erlassen.

Diese Anordnung verlangt die Beachtung fast aller einschlägigen Sozialdatenschutzvorschriften (mit Ausnahme der speziellen Schadensersatzbestimmungen gemäß § 82 in Verbindung mit §§ 7 und 8 des Bundesdatenschutzgesetzes. Diesbezüglich gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Sozialdaten in der freien Jugendhilfe sind demnach alle Daten, die über junge Menschen und deren Familien bekannt werden (z. B. Familienverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand).

Das **Sozialgeheimnis** gibt jedermann einen Anspruch, dass seine Sozialdaten auch von den Trägern der freien Jugendhilfe und ihren Stellen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind, oder nur an Befugte weitergegeben werden. Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Auslieferung von Unterlagen. Hier stecken die für die öffentlichen Stellen gem. 35 SGB I geltenden Vorschriften den Rahmen ab. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.**

Die in der Anordnung genannten Vorschriften regeln den Sozialdatenschutz umfassend und ins Einzelne gehend, in weiten Teilen im Ergebnis nicht anders als die KDO (und das Bundesdatenschutzgesetz):

1. Prinzip der **Datenvermeidung und der Datensparsamkeit** (vgl. auch 2a KDO):
Es dürfen nur Daten erhoben und verwendet werden, welche zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.
2. Prinzip der **informationellen Selbstbestimmung**:
Mit **Einwilligung** eines einwilligungsfähigen Betroffenen und seines gesetzlichen Vertreters (bei fehlender Einwilligungsfähigkeit mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters allein) dürfen in diesem Rahmen immer Daten erhoben und verwendet werden. Die Einwilligung muss möglichst schriftlich

gegeben werden und den Zweck (Grundsatz der Zweckbindung) und erforderlichenfalls die Übermittlung der Daten an Dritte (z.B. auch Behörden) erfassen. Die Einwilligung kann in der Regel von vorneherein für bestimmte Fälle erteilt werden, z. B. in einem Kindergartenvertrag.

3. **Ohne Einwilligung** ist eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nur zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Ermächtigung gibt. In diesem Fall ist der Grundsatz der Transparenz zu beachten, d. h. der Betroffene soll wissen, wer seine Daten und wozu er sie verwendet.
4. Die **Übermittlung** von Sozialdaten an Dritte (vor allem an öffentliche Stellen) ist nur zulässig
 - a) mit wirksamer Einwilligung,
 - b) für die Erfüllung des Zwecks, für welchen die Daten befugt erhoben wurden,
 - c) für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch,
 - d) soweit das Sozialgesetzbuch die Datenübermittlung ausdrücklich erlaubt und eine Mitteilungspflicht besteht (z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz),
 - e) aus übergeordneten Gesichtspunkten (rechtfertigender Notstand, mutmaßliche Einwilligung bei „Gefahr im Verzug“, Wahrung berechtigter Eigeninteressen in Beweisnot).
5. Von ganz besonderer Bedeutung ist der **besondere Vertrauensschutz** in der **persönlichen und erzieherischen** Hilfe gemäß 65 SGB VIII:

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. unter der Voraussetzung, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre (z. B. Notstand).

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter; so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Das bedeutet:

- a) ohne Einwilligung dürfen derartige Daten grundsätzlich auch nicht an Vorgesetzte und andere Mitarbeiter weitergegeben werden;
- b) ohne Einwilligung dürfen Aufzeichnungen über derartige Daten anderen nicht überlassen werden. Solche Aufzeichnungen sind grundsätzlich zu

vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

zu a) und b):

Deshalb kann es zweckmäßig sein, z. B. beim Abschluss eines Kindergartenvertrages entsprechende Einwilligungen einzufordern.

6. Erstreckung des Sozialgeheimnisses auf die (befugten) Empfänger von Sozialdaten:

- a) hinsichtlich des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe,
- b) hinsichtlich der von einem Arzt oder einem anderen Berufsgeheimnisträger gem. § 203 Abs. 1 und Abs. 3 StGB mitgeteilten Daten,
- c) wenn kirchliche Einrichtungen von staatlichen Stellen Sozialdaten empfangen, dürfen sie diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu denen sie ihnen befugt übermittelt worden sind.

(Vgl. dazu § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, § 76 Abs. 1 SGB X und § 78 SGB X.)

7. Zur Übermittlung von Sozialdaten an Dritte, insbesondere staatliche Stellen, im Einzelnen:

Diese Übermittlung ist enger und strenger geregelt als durch die allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

- a) Besonders eng ist der oben beschriebene besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 SGB VIII; es wird die Auffassung vertreten, dass diesbezüglich sogar die Rechnungsprüfungsämter keine Einsicht in derartige Aufzeichnungen nehmen dürfen (vgl. hinsichtlich der übrigen Aufzeichnungen § 69 Abs. 5 SGB X).

- b) Übermittlungsbefugnisse nach dem SGB sind vor allem geregelt in § 64 SGB VIII sowie den §§ 67 bis 75 SGB X.

Von diesen Bestimmungen dürften in der Praxis die §§ 64 SGB VIII sowie die §§ 69, 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 75 SGB X in Betracht kommen.

Soweit diese Bestimmungen nur die Befugnis zur Datenübermittlung regeln (vgl. oben 4 d), ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung des freien Trägers dazu besteht. Diese kann auch außerhalb des SGB normiert sein. Besteht keine Verpflichtung, sollte von einer Datenübermittlung abgesehen werden.

Zu § 69 – Datenübermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben sowie der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und anderer Kontrollorgane:

Falls die Datenübermittlung befugt nicht zu dem Zweck geschieht, zu welchem die Daten erhoben wurden (Zweckdurchbrechung), darf der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt werden (§ 64 Abs. II SGB VIII).

Zu § 71 – Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse:

Zulässig ist demnach (selbstverständlich) die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Abwendung geplanter besonders schwerer Straftaten gemäß § 138 StGB sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000.

Anfragen der Ausländerbehörden sollten ohne Einwilligung nicht beantwortet werden, da freie Träger und deren Einrichtungen nicht die vom Gesetz vorausgesetzte Auskunftspflicht haben.

Zu 75 – Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung:

Eine Datenübermittlung zu Planungszwecken öffentlicher Stellen kommt in aller Regel nur mit Einwilligung der Betroffenen in Betracht (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 2).

Soweit für eine Datenübermittlung (ohne Einwilligung) die Genehmigung der zuständigen „obersten Bundes- oder Landesbehörde“ vorgeschrieben ist, führt die angeordnete „entsprechende“ Anwendung der Vorschrift zum Erfordernis der Genehmigung des Diözesanbischofs (vgl. auch die kirchliche Archivordnung; kommt in der Praxis für wissenschaftliche Forschung in Betracht).

Bemerkenswert ist noch: Die in § 68 und § 73 SGB X angesprochene Datenübermittlung an Behörden, welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind sowie für die Durchführung **eines Strafverfahrens richtet sich an öffentliche Stellen, welche zur Amtshilfe verpflichtet** sind.

Träger der freien Jugendhilfe und deren Einrichtungen dürften nicht gemeint sein.

Jedoch können diese Vorschriften von Bedeutung für den Umfang einer entsprechenden Anwendung von § 35 Abs. 3 SGB I z.B. für die Frage der Zeugnisverweigerung sein.

In Zweifelsfällen, vor allem soweit noch keine Erfahrungen vorliegen, wird dringend empfohlen, beim Diözesandatenschutzbeauftragten oder, soweit ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, zunächst bei diesem nachzufragen. Nicht vergessen werden sollte, dass Datenschutz auch die Sicherung der Daten vor unbefugten Dritten sowie vor unbeabsichtigter Vernichtung bedeutet und dass diesbezüglich angemessene Maßnahmen zu treffen sind.

Hildesheim, den 1. August 2004

Bischöfliches Generalvikariat

I.
VERTRAG
zwischen dem Heiligen Stuhl
und
der Freien Hansestadt Bremen

DER HEILIGE STUHL,
vertreten durch
den Apostolischen Nuntius in Deutschland,
Dr. Giovanni Lajolo,
Titularerzbischof von Cesariana,

und

DIE FREIE HANSESTADT
BREMEN,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
Bürgermeister Dr. Henning Scherf,

einig in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und der Freien Hansestadt Bremen in freundschaftlichem Geist zu festigen, fortzubilden und zu fördern,

unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es die Freie Hansestadt Bremen bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1
Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und öffentlich auszuüben, und dem caritativen Wirken der katholischen Kirche den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2
Feiertagsschutz

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 3

Ämterbesetzung

Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der Stadtgemeinden.

Schlussprotokoll

Artikel 4

Kirchliches Bildungswesen

- (1) Die Katholische Kirche hat das Recht, Ersatzschulen im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 7 des Grundgesetzes, Ergänzungsschulen sowie Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen zu betreiben.
- (2) Staatliche Genehmigung, Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Schlussprotokoll

- (3) Die Katholische Kirche hat das Recht, an ihren Schulen anstelle des Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen.

Schlussprotokoll

Artikel 5

Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

- (1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Katholischen Kirche Schutz und Förderung. Die katholische Kirche nimmt in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.
- (2) Die katholische Kirche nimmt mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

Artikel 6

Lehramtsstudiengang Katholische Religion

Will die Freie Hansestadt Bremen eine wissenschaftliche Einrichtung zur Ausbildung von Lehrern im Fach Katholische Religion einrichten, so ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl erforderlich.

Artikel 7

Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Ka-

tholische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.

- (2) Unter der Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Katholischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Katholischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung „Professor“ sowie bei der erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags.
- (3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der katholischen Kirche bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 8

Seelsorge in besonderen Einrichtungen

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Katholische Kirche in ihrem Recht, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

Artikel 9

Seelsorgegeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über das zu verweigern, was ihnen im Rahmen ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Artikel 10

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Katholische Kirche arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sowie ihre caritativen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Nach Maßgabe der Gesetze soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von der katholischen Kirche betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

- (3) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich nach Maßgabe der geltenden Gesetze an der Förderung dieser Einrichtungen. Näheres wird durch eine besondere Vereinbarung mit dem zuständigen Bischof geregelt.

Artikel 11 **Caritative Einrichtungen**

- (1) Die katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sowie ihre caritativen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und Beratung in unterschiedlichen Rechtsformen zu unterhalten. Nach Maßgabe der Gesetze sollen die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von der katholischen Kirche, ihrer Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften oder ihren caritativen Werken oder deren Mitgliedseinrichtungen betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.
- (2) Die kirchlichen und öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Förderung der kirchlichen Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 12 **Rundfunk**

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass der Katholischen Kirche angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien ist die Katholische Kirche nach Maßgabe der Gesetze vertreten.
- (2) Das Recht der Katholischen Kirche, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 13 **Kirchliches Eigentum**

- (1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche, ihrer Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 gewährleistet.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange

Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Artikel 14 Körperschaftsrechte

- (1) Die Katholische Kirche und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.
- (2) Die Katholische Kirche übt im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 15 Denkmalpflege

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Katholische Kirche bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.
- (2) Die Katholische Kirche verpflichtet sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen oder kulturellen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, beachten die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes die von dem zuständigen Bischof festgestellten Belange.
- (3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmale an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen und die katholische Kirche auch überörtlich bemühen.

Artikel 16 Friedhöfe

- (1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.
- (2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue Friedhöfe für ihre Gemeindemitglieder anzulegen und bestehende zu erweitern, unbeschadet der im Bauplanungsrecht abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennutzung und Gesamtversorgung.

- (3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.
- (4) Die Katholische Kirche hat das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten zu halten.

Artikel 17 Meldewesen

- (1) Der Katholischen Kirche werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.
- (2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 18 Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Katholische Kirche, ihre Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 19 Kirchensteuerrecht

- (1) Die Katholische Kirche ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.
- (2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die Bistümer im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.
- (3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

Artikel 20 Kirchensteuerverwaltung

- (1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der katholischen Kirche die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Katholische Kirche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlt.

- (2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, der Katholischen Kirche in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Katholische Kirche wahrt das Steuergeheimnis.
- (3) Die Vollstreckung der Kirchensteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Katholische Kirche in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichtet.

Artikel 21 **Sammlungswesen**

- (1) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbitten.
- (2) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

Artikel 22 **Zusammenwirken**

- (1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche betreffen, finden regelmäßige Gespräche der Bischöfe mit der Landesregierung statt.
- (2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange betreffen, ist die Katholische Kirche angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen und zur Pflege der gegenseitigen Information bestellt die Katholische Kirche einen Beauftragten und richtet ein katholisches Büro als Kommissariat der Bischöfe ein.

Artikel 23 **Gleichbehandlungsklausel**

Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 24 **Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 25 **Inkrafttreten**

- (1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleichermaßen verbindlich ist, bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.
- (2) Der Vertrag einschließlich des Schlussprotokolls, das Bestandteil des Vertrages ist, tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in kraft.

Bremen, den 21. November 2003

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo
Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bürgermeister Dr. Henning Scherf
Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen

Schlussprotokoll

Zu Artikel 3:

- (1) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz des bischöflichen Stuhls von Osnabrück oder von Hildesheim teilt das zuständige Kathedralekapitel dem Präsidenten des Senats den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.
- (2) Bei der Bestellung eines Geistlichen zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar der Diözese Osnabrück oder der Diözese Hildesheim wird die zuständige kirchliche Stelle dem Präsidenten des Senats von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.
- (3) Das Land verzichtet auf die Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten Erfordernisse.
- (4) Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des

Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit sie sich auf die Mitwirkung des Landes beziehen.

- (5) Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933.

Zu Artikel 4 Absatz 2:

Die Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze und den relevanten Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Bischöfe von Osnabrück und von Hildesheim und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen. Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

Zu Artikel 4 Absatz 3:

- (1) Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen gebietet, nimmt die Katholische Kirche die nach Artikel 141 Grundgesetz und Artikel 32 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bestehende Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis.
- (2) Der Katholischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christliche Grundlage an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (Gemeinschaftsschulen) Stellung zu nehmen.

Bremen, den 21. November 2003

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo
Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bürgermeister Dr. Henning Scherf
Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen

II.
Gesetz zu dem Vertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Heiligen Stuhl

Vom 2. März 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 21. November 2003 für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichneten Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Heiligen Stuhl wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den 2. März 2004

Der Senat

III.
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und
dem Heiligen Stuhl

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Heiligen Stuhl vom 2. März 2004 (Brem. GBl. S. 151) wird bekannt gegeben, dass der Vertrag nach seinem Artikel 25 am 14. Mai 2004 in Kraft getreten ist.

Bremen, den 14. Mai 2004

Senatskanzlei

Orientierungsrahmen für die ehrenamtliche Mitarbeit von Frauen und Männern in der Pastoral im Bistum Hildesheim

A.

Grundlagen

Die Kirche ist gesandt, „Sakrament des Heiles“ zu sein und das Kommen des Reiches Gottes anzukündigen. Je auf ihre Weise können und sollen alle Glieder des Volkes Gottes an dieser Sendung mitwirken.

So engagieren sich viele Frauen und Männer ehrenamtlich in der Kirche. Diese ehrenamtliche Mitarbeit in der Pastoral bedarf einer spezifischen Würdigung und Förderung.

B.

Gestalt und Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kirche

- (1) Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirche findet ihre theologische Begründung in der Sendung durch Taufe und Firmung und in den von Gott geschenkten Charismen und ihren Rahmen in dem, was das Kirchenrecht über die Rechte und Pflichten der Christgläubigen festlegt.
- (2) Ehrenamtliche Männer und Frauen nehmen als aktive Glieder der Kirche aus persönlichem Engagement und in persönlicher Verantwortung unentgeltlich und unter Einsatz ihrer Kraft und Zeit Aufgaben in der Pastoral wahr. Sie tun dies in den drei Grunddiensten der Martyria, der Diakonia und der Liturgia und in kirchlichen Gremien, Gruppen, Verbänden, Institutionen, Vereinigungen, Initiativen und Projekten. Darüber hinaus engagieren sich bisweilen auch Nicht-Katholiken ehrenamtlich in kirchlichen Aufgaben.
- (3) Die Entwicklung ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kirche geschieht in Wechselwirkung mit unserer Gesellschaft: Einerseits prägen die gesellschaftlichen Formen ehrenamtlichen Engagements die entsprechenden Formen in der Kirche, andererseits will die Kirche durch die Förderung ehrenamtlicher Arbeit auch Impulse in die Gesellschaft hinein geben.
- (4) In unserer Gesellschaft sind verschiedene Formen ehrenamtlichen Engagements erkennbar. Idealtypisch können vor allem zwei Formen unterschieden werden:

Das sogenannte *klassisches Ehrenamt*, das durch die längerfristige, regelmäßige, oft durch Wahl, Ernennung oder Beauftragung übertragene unentgeltliche Wahrnehmung von Aufgaben mit hoher Selbstverpflichtung gekennzeichnet ist.

Die sogenannte „*neue Ehrenamtlichkeit*“ oder „*freiwillige Mitarbeit*“, die durch die befristete, eher projektorientierte, in ihren zeitlichen und sach-

lichen Anforderungen genau umschriebene, oft ausdrücklich an persönlichen Interessen und Wünschen orientierte unentgeltliche Wahrnehmung von Aufgaben gekennzeichnet ist.

Diese beiden Formen können zwar unterschieden, jedoch nicht scharf voneinander abgegrenzt werden. Wenn dieser Orientierungsrahmen ohne Differenzierung von *Ehrenamtlichkeit*, *ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* oder *ehrenamtlicher Mitarbeit* spricht, ist deshalb damit immer das ganze Spektrum der Formen ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements gemeint.

- (5) Auch in der Kirche finden wir die verschiedenen Formen des ehrenamtlichen Engagements vor. In ihren unterschiedlichen Ausprägungen sind sie für die Gestaltung des gegenwärtigen und zukünftigen kirchlichen Lebens von großer Bedeutung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe, die Bedeutung der unterschiedlichen Formen von Ehrenamtlichkeit in der Kirche zu erkennen, sie gleichermaßen zu würdigen, wertzuschätzen und zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass ehrenamtliches Engagement bestimmten Standards genügen kann.
- (6) Der Rahmen, die Schwerpunkte und die Gestaltung ehrenamtlicher Tätigkeit sowie der Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Sinne einer Personalentwicklung in der Diözese Hildesheim richten sich an den pastoralen Zielen des Bistums aus, die gegenwärtig grundlegend in der Diözesansynode von 1989/90, im Zweiten Bernwardsbrief von 1993 und im Beschluss „Eckpunkte 2020“ vom 15. Dezember 2003 dargelegt sind und ständig weiterentwickelt werden.

C.

Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeit

- (1) Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben von Priestern, Diakonen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral sowie der Gremien auf Orts-, Dekanats- und Diözesanebene, ehrenamtliche Mitarbeit in der Pastoral vor Ort zu unterstützen.

Sie tun dies

durch die Förderung der persönlichen Anerkennung und Würdigung Ehrenamtlicher mit ihren jeweiligen Charismen, Fähigkeiten und Erfahrungen,

durch die Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit Ehrenamtlicher in ihren unterschiedlichen Formen als eigenständiges, verantwortliches und die Kirche aufbauendes Engagement,

durch die Einbeziehung der Erfahrungen und Impulse aus der Arbeit Ehrenamtlicher in die Weiterentwicklung von Kirche und Gemeinde,

durch den Einsatz und die Sorge für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher,

durch die Begleitung Ehrenamtlicher in ihren jeweiligen Aufgaben,
durch die Bereitschaft zu Kooperation und geschwisterlicher Zusammenarbeit,
durch eine Gestaltung ehrenamtlicher Mitarbeit, die familienfreundlich ist (evtl. durch das Angebot von Kinderbetreuung) und auf den besonderen Wert des Sonntags Rücksicht nimmt.

Angesichts der Vielfalt ehrenamtlichen Engagements in der Pastoral ist die sorgfältige Wahrnehmung des amtlichen Leitungsdienstes auch als Dienst an der Einheit von besonderer Bedeutung.

Schließlich sorgen Priester, Diakone und Hauptberufliche in der Pastoral, soweit es jeweils ihre Aufgabe ist, für die Ausgestaltung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Pastoral nach Maßgabe von Absatz D. dieses Orientierungsrahmens.

- (2) Für Fachfragen stehen – außer den Verantwortlichen vor Ort – beratend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates und des Caritasverbandes sowie der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken zur Verfügung.
- (3) Für die Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher führen neben den Verantwortlichen vor Ort überörtliche kirchliche Bildungseinrichtungen, Verbände und Organisationen – auf Bistumsebene insbesondere die Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung – entsprechende Veranstaltungen durch.
- (4) Ehrenamtliche vor allem aus denselben Aufgabenfeldern unterstützen sich gegenseitig, wenn sie sich aus eigener Initiative miteinander vernetzen, ihre Erfahrungen austauschen, sich ggf. selbst um kompetente Aus- und Fortbildung, Begleitung und Beratung bemühen und ggf. Erwartungen an die zuständigen Verantwortlichen formulieren.

D.

Ausgestaltung ehrenamtlicher Mitarbeit in der Pastoral im Bistum Hildesheim

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeit in der Pastoral kommt aus eigener Initiative oder durch die Bitte um Mitarbeit zustande; in bestimmten Fällen wird sie durch Wahl oder Beauftragung übertragen.
- (2) Vor Beginn der ehrenamtlichen Übernahme einer Tätigkeit sind klare Absprachen oder Regelungen zwischen den zuständigen Verantwortlichen und den Ehrenamtlichen zu treffen, etwa darüber, worin die Tätigkeit genau besteht und welchem Ziel sie dient, in welcher Weise die notwendigen Kompetenzen und Fertigkeiten für die Tätigkeit vorliegen oder wie sie ggf. erworben oder erweitert werden können, in welchem Ausmaß die Tätigkeit eigenverantwortlich gestaltet werden kann, wie viel Zeit die Tätigkeit re-

gelmäßig in Anspruch nimmt, von welcher Dauer die Tätigkeit ist, welche Unterstützung und Begleitung vorgesehen sind und wer im einzelnen der zuständige Ansprechpartner ist.

- (3) Ehrenamtlichen ist – besonders von den zuständigen Verantwortlichen – in angemessener Form Anerkennung für ihre Tätigkeit entgegen zu bringen (etwa durch verlässliche Begleitung und Angebote zur Fortbildung, durch namentliche Bekanntmachung ihres Engagements, durch öffentliche Vorstellung und Verabschiedung ggf. auch im Sonntagsgottesdienst, durch Geburtstagsglückwünsche).
- (4) Notwendiges Arbeitsmaterial ist Ehrenamtlichen nach Bedarf aus den Mitteln der zugeordneten Einrichtung (etwa der Pfarrgemeinde) zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ehrenamtlichen steht die zeitnahe Erstattung der für ihre Tätigkeit notwendigen Auslagen aus den Mitteln der zugeordneten Einrichtung (etwa der Pfarrgemeinde) zu; dazu gehören auch – nach Vereinbarung ggf. anteilig – Kosten für Fahrten und Fortbildung.
- (6) Ehrenamtlichen ist ihre Tätigkeit auf Wunsch von den zuständigen Verantwortlichen durch eine angemessene Dokumentation zu bestätigen.
- (7) Ehrenamtlichen wird seitens des Bistums der für ihre Tätigkeit notwendige Versicherungsschutz gewährleistet.

Ich setze hiermit den Orientierungsrahmen zum 5. Juli 2004 in Kraft.

Hildesheim, den 5. Juli 2004

Bernert
Generalvikar

Richtlinie Aus- und Fortbildung zum Orientierungsrahmen für die ehrenamtliche Mitarbeit von Frauen und Männern in der Pastoral im Bistum Hildesheim

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral wollen den von ihnen übernommenen Aufgaben gerecht werden. Dafür bringen sie Kenntnisse und Fertigkeiten mit oder sie erwerben sie durch Aus- bzw. Fortbildung und vertiefen sie durch regelmäßige Begleitung. Das Bistum sorgt seinerseits für ein qualifiziertes Angebot an Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Männer und Frauen in der Pastoral.

§ 1

Felder der Aus- und Fortbildung

- (1) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral wird Aus- und Fortbildung angeboten im Hinblick auf
generelle Kompetenzen, etwa grundlegende Glaubens- und Bibelkenntnisse, Spiritualität, ökumenische Offenheit, die Fähigkeiten zur Arbeit im Team, zur Kooperation, Kommunikation und Organisation, die Fähigkeit, konstruktiv mit Konflikten umzugehen;
spezifische Kompetenzen für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, je nach Tätigkeit etwa liturgische, katechetische oder diakonische Kenntnisse und Fertigkeiten, die Fähigkeit zur Leitung einer Gruppe, die Fähigkeit zur Gestaltung einer Sitzung, die Fähigkeit, beratende Gespräche zu führen.
- (2) Bei der Gestaltung von Fortbildungsprogrammen sind sowohl die pastoralen Ziele und Standards des Bistums als auch die Fortbildungswünsche Ehrenamtlicher zu berücksichtigen. Dabei ist zunehmend das Feld gemeinsamen Lernens von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Blick zu nehmen.

§ 2

Verantwortliche und Träger

- (1) Für die Aus- und Fortbildung sowie die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral tragen vor Ort die Priester, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral Verantwortung.
- (2) *Auf Bistumsebene* ist mit der Aufgabe der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderer Weise die *Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung* beauftragt. Sie bietet eigene Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an, kooperiert mit geeigneten Trägern oder unterstützt sie. Ebenso sorgt sie für Fortbildungsangebote für Priester, Diakone und Hauptberufliche im pastoralen Dienst zur Arbeit mit und zur Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen.
- (3) Neben der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung bieten weitere Einrichtungen des Bistums, insbesondere die Bildungshäuser, die Familienbildungsstätten, die Katholische Erwachsenenbildung sowie die diözesanen Verbände im Rahmen ihrer Konzeption und ihres Auftrags Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral an.

§ 3

Finanzierung

Damit sie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche in der Pastoral zu niedrigen Teilnahmegebühren durchführen kann, stattet das Bistum

die *Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung* mit entsprechenden Finanzmitteln aus. Darüber hinaus lässt es Einrichtungen im Bistum Hildesheim im Sinne von § 2 Abs. 3 nach Maßgabe dieser Richtlinie für bestimmte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Zuwendungen zukommen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Bistum gewährt Einrichtungen im Bistums Hildesheim im Sinne von § 2 Abs. 3 Zuwendungen zu den Kosten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie folgenden Voraussetzungen genügen:

- (1) Die Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung
 - wird offen für das ganze Bistum oder für eine Region ausgeschrieben;
 - schließt mindestens eine Übernachtung ein;
 - wird in einem angemessenen finanziellen Rahmen durchgeführt;
 - wurde nach Maßgabe von § 5 form- und fristgerecht bei der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates beantragt und von ihr bewilligt.

In begründeten Fällen kann auch für Veranstaltungen ohne Übernachtung eine Zuwendung beantragt werden.

- (2) Die Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung richtet sich gezielt an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Dauer oder für ein längerfristiges Projekt ohne Entgelt in der Pastoral im Bistum Hildesheim mitarbeiten. Dies sind derzeit insbesondere:
 - Vorsitzende und Mitglieder der Gremien;
 - Verantwortliche in den drei Grunddiensten;
 - Leiterinnen und Leiter von Gruppen und Projekten.
- (3) Die inhaltliche Ausrichtung der Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung entspricht den pastoralen Zielen des Bistums. Dabei bleibt es der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates unbenommen, bevorzugt für solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Zuwendungen zu bewilligen, die den von ihr gesetzten und in geeigneter Weise veröffentlichten pastoralen Schwerpunkten entsprechen.

§ 5

Zuwendungsempfänger, Antragsverfahren, Verwendungsnachweis

- (1) Der Antrag auf finanzielle Förderung einer Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung ist bis zum 1. Juni des Vorjahres bei der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen

- der Entwurf des Veranstaltungsprogramms unter Nennung der spezifischen Zielgruppe;
 - der Kosten- und Finanzierungsplan (Formblatt HAP Erw. Antrag); dabei ist der Antragsteller gehalten, alle eigenen, öffentlichen und sonstigen Mittel bei der Gesamtfinanzierung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Nach Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung sind der Hauptabteilung Pastoral eine kurze schriftliche Information über den Verlauf der Veranstaltung, eine Teilnehmerliste (Formblatt HAP Erw. TNL) sowie die Abrechnung (Formblatt HAP Erw. Vw) vorzulegen.
- (3) Kommt eine geplante Fortbildungsveranstaltung nicht oder nur teilweise zu Stande, trägt der Veranstalter die durch den Ausfall verursachten Kosten.

§ 6

Höhe der Zuwendung

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die die Voraussetzungen von § 4 erfüllen, beteiligen sich gegenüber dem Veranstalter bei Veranstaltungen mit einer Übernachtung mit 20,- € pro Person an den Kosten, dazu kommen 10,- € pro Person für jede weitere Übernachtung. Eine vollständige oder teilweise Erstattung dieser Kostenbeteiligung durch die entsendende Gemeinde bzw. Einrichtung ist vor Ort zu regeln.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter alle möglichen eigenen, öffentlichen und sonstigen Mittel ausgeschöpft hat, trägt das Bistum im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten der Veranstaltung.
- (3) Zuschüsse unmittelbar an einzelne Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gewährt die Bistumsebene nicht; das gilt auch für Fahrtkosten.

Ich setze hiermit die Richtlinie zum 5. Juli 2004 in Kraft.

Hildesheim, den 5. Juli 2004

Bernert
Generalvikar

Kollektenplan für das Jahr 2005

Im Kalenderjahr 2005 sind in allen Pfarr-, Kuratie- und Pfarrvikarie-Kirchen und -Kapellen, in den öffentlichen Anstalts- und Klosterkirchen wie auch bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten, die auch im Direktorium, mit näheren Bestimmungen versehen, aufgeführt werden:

(Bei Einzahlung der Kollekte bitte nur das 8stellige KIGKZ und die Kollekten-Nr. angeben.)

09. 01. (Sonntag nach Epiphanie):
Afrika-Tag; 1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds
(Kto. 191 000).
23. 01. Kollekte zur Förderung der Jugendarbeit in den Gemeinden
(25% sind an die Bistumskasse einzusenden).
(Kto. 182 001).
06. 02. Diasporaopfer I/2005
(Kto. 110 001).
20. 02. Kollekte zur Förderung der Exerzitionenarbeit in Bistum
Hildesheim
(Kto. 182 002).
06. 03. Kollekte für das Familienwerk des Bistums Hildesheim
(Kto. 113 000).
13. 03. (Passionssonntag):
Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor gegen Hunger
und Krankheit in der Welt, zugleich Fastenopfer der Kinder
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 005).
20. 03. (Palmsonntag):
Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der Kirche im
Hl. Land
(Kto. 191 001).
27. 03. (Ostersonntag):
Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk
der deutschen Katholiken
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 110 005).
10. 04. Weltjugendtag
(Kto. 191 010).

17. 04. (Sonntag der geistlichen Berufe)
Kollekte für das Godehardswerk zur Förderung
der geistlichen Berufe in unserem Bistum
(Kto. 111 001).
24. 04. Caritaskollekte für die Arbeit der Dienste und Werke
der Caritas in der Diözese
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen;
der Gesamtbetrag ist an die Bistumskasse einzusenden).
(Kto. 180 001).
15. 05. (Pfingstsonntag):
Renovabiskollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa
(Kto. 191 009).
29. 05. Kollekte für die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks
(Diaspora-Miva).
(Kto. 181 000).
12. 06. Kollekte für die Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral der
Diözese (insbesondere für die Ehe-, Familien- und Lebens-
beratungsstellen)
(Kto. 182 005).
19. 06. Kollekte für besondere seelsorgliche Aufgaben der Diözese
(Seelsorgedienste für Spätaussiedler, ausländische Katholiken u. a.)
(Kto. 182 003).
03. 07. Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters (Peterspfennig)
(Kto. 191 003).
17. 07. Diasporaopfer II/2005
(Kto. 110 002).
31. 07. Kollekte für die Domkirche
(Kto. 112 001).
21. 08. Diasporaopfer III/2005
(Kto. 110 003).
11. 09. Kollekte für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
in Presse und Rundfunk
(Kto. 180 004).
- 18.09. (Erntedankfest):
Caritaskollekte für die Dienste und Werke der Caritas in der
Gemeinde und in der Diözese
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen;
Ertrag ist zur Hälfte an die Bistumskasse zu senden).
(Kto. 180 002).

23. 10. Weltmissions-Kollekte für das Werk Missio in Aachen
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 007).
02. 11. (Allerseelen):
Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel-
und Osteuropas (Renovabis).
(Kto. 190 003).
06. 11. Kollekte für Kirchliche Öffentliche Büchereien (KÖB)
(90% der Kollekte kann für die pfarreigene Bücherei [KÖB]
einbehalten werden).
(Kto. 180 000).
20. 11. Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk und
zugleich für die Diaspora-Kinderhilfe
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen;
Tag der deutschen Diaspora).
(Kto. 110 007).
24. 12. (Christmette) und
25. 12. (1. Weihnachtstag) und
26. 12. (2. Weihnachtsfeiertag):
Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 004).

Das **Diasporaopfer** wird dreimal im Jahr gehalten, es ist jeweils der gesamte Betrag dieser Kollekte, die als erste Kollekte in allen heiligen Messen zu halten ist, an die Bistumskasse abzuführen.

Zugunsten der Diaspora und des Bonifatiuswerkes ist einmal im Jahr in jeder Gemeinde an einem beliebigen Sonn- und Feiertag ein **besonderer Bonifatius-tag** mit Kollekte zu halten. Die Kollekte ist in allen heiligen Messen durchzuführen und ungekürzt einzuschicken.
(Kto. 110 006).

An folgenden Tagen sind besondere Kollekten der Kinder zu halten:

1. Kollekte der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe am Weißen Sonntag bzw. am Tag der Erstkommunion
(Kto. 131 001).
2. Kollekte der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe am Tag der Firmung
(Kto. 131 002).
3. Fastenopfer der Kinder am Passionssonntag am 13. 03. 2005
(siehe 17. 03. 2002)
(Kto. 191 005).

4. Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)
für das Päpstliche Missionswerk der Kinder (abzuhalten an einem von den Pfarreien zu bestimmenden Tag zwischen 26. 12. 2005 und 06. 01. 2006
(Kto. 133 002).
5. Sternsingeraktion um Epiphanie
**BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, Kreissparkasse Hildesheim,
Kto. 187 020, BLZ 259 501 30**

Sämtliche Kollekten sind innerhalb 14 Tagen einzusenden auf eines der folgenden Konten des Bistums:

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Kto. 14 13 303;

Commerzbank Hildesheim (BLZ 259 400 33) Kto. 21 17 000.

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nichtgenannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die obengenannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, den 8. August 2004

Bischöfliches Generalvikariat

Neue Konditionen bei Microsoft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben intensive Verhandlungen zwischen dem VDD (Verband der Diözesen Deutschlands) und Microsoft stattgefunden, um zu günstigeren Einkaufskonditionen für Microsoft-Produkte für kirchliche Einrichtungen zu gelangen. Zwar hat der VDD mit dem bisherigen Rahmenvertrag bereits einen erheblichen Rabatt beim Kauf von Microsoft-Produkten eingeräumt erhalten. Die neuen Verhandlungen mit Microsoft haben jedoch erfreulicherweise zu nochmals wesentlich günstigeren Konditionen geführt, die sich wie folgt darstellen:

Über den Rahmenvertrag „**VDD Select Academic**“ erhalten die folgenden Einrichtungen gegenüber den Listenpreisen um bis zu 80% ermäßigte Einkaufspreise:

- Alle Pfarreien und Gemeindeverbände, die aufsichtsführend über wohltätige Organisationen sind oder selbst wohltätige Aufgaben wahrnehmen,
- Beratungseinrichtungen,
- Schulämter,
- Bildungswerke und Bildungsstätten, ausgenommen Einrichtungen der seelsorgerischen Bildung (keine Pfarrerausbildung),
- Kategorialseelsorge (z. B. Katastrophenseelsorge),
- Öffentliche Büchereien,
- Krankenhäuser, Sozialstationen, Altenpflege ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- Kolpingwerk Deutschland
- sowie die über die oben genannten Berechtigten aufsichtsführenden Abteilungen in den Ordinariaten.

Alle übrigen kirchlichen Einrichtungen, die *nicht* unter die obige Aufzählung fallen, erhalten ebenfalls gegenüber den bisherigen Konditionen günstigere Preise. Dies ist über den **Beitritt des VDD zum Vertrag des Bundesministeriums des Inneren (BMI) mit Microsoft** („BMI-Vertrag“) gelungen. Der VDD partizipiert somit an den Konditionen, die das BMI für staatliche Stellen ausgehandelt hat. Diese sind zwar nicht so günstig wie die Konditionen des „Academic Select Vertrages“, jedoch deutlich günstiger als die bisherigen Preise aus dem alten „Select-Vertrag“. Somit kommen im Ergebnis sämtliche kirchlichen Einrichtungen zu gegenüber dem bisherigen Preissystem deutlich verbesserten Einkaufskonditionen.

Die Abwicklung der Verträge ist unverändert den Firmen „Logiway“ und „TENDI“ übertragen. Sie können bei beiden Firmen die Microsoft-Produkte zu den neuen Konditionen beziehen. Zudem stehen Ihnen dort versierte Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Verträge zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Logiway: Herr Tappeser, Tel. 0 30 / 7 47 55-781 oder
Herr Meretzki, Tel. 0 30 / 7 47 55-750

TENDI: Herr Aime, Tel. 0 30 / 39 60 36 33

Bischöfliches Generalvikariat

Feier der Kreuzwoche 2004 im Bistum Hildesheim

Bergen

Sonntag, 12. September 2004

- 15.00 Uhr Eucharistiefeier in der Sühnekirche vom Kostbaren Blut zu Bergen mit Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
- 16.45 Uhr Sühnegang vom Sowjetischen Kriegsgefangenenfriedhof zur Gedenkstätte auf dem ehemaligen KZ-Gelände
- 18.00 Uhr Abschluss unter dem Kreuz auf dem Lagergelände

Ottbergen

Montag, 13. September 2004

- 20.00 Uhr Lichterprozession von der Pfarrkirche zum Kreuzberg mit abschließender Predigt
Pfarrer Romanus Kohl, Borsum

Dienstag, 14. September 2004

- 9.30 Uhr Hochamt zum Fest Kreuzerhöhung
(Auf dem Berg)
Pater Werner Schlepphorst OFM
- 14.00 Uhr Kreuzweg
(Auf dem Berg)

Sonntag, 19. September 2004

- 14.00 Uhr Übertragung der hl. Kreuzreliquie von der Pfarrkirche zum Kreuzberg
Pontifikalamt mit Weihbischof Hans-Georg Koitz
Bitte das Gotteslob mitbringen!

Sonderbus: ab Hi. ZOB: 13.05 Uhr
ab P.v.H.: 13.10 Uhr
ab Ottbergen: 16.30 Uhr

Hildesheim, Heilig Kreuz

Dienstag, 14. September 2004

- 18.30 Uhr Feierlicher Einzug mit dem Reliquienkreuz Heinrichs des Löwen
Pontifikalamt mit Weihbischof Hans-Georg Koitz

Bischof-Konrad-Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hat eine neue Stiftung gegründet, die **Bischof-Konrad-Martin-Stiftung**. Der Paderborner Bekennerbischof Konrad Martin war von 1859 bis 1875 der zweite Präsident des Bonifatiuswerkes. Er setzte sich besonders für die Katholiken in Ostdeutschland ein und förderte die dortige Kinder- und Jugendseelsorge. Seinem Beispiel folgend wurde die Bischof-Konrad-Martin-Stiftung mit dem Zweck eingerichtet, die Jugendhilfe, Seelsorge und religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Gebieten der katholischen Diaspora in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland zu fördern.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, begrüßt die Gründung der Stiftung als „wertvolle Ergänzung und zusätzliche Sicherung der kontinuierlichen Sorge des Bonifatiuswerkes“.

Als gemeinnützige und kirchliche Stiftung privaten Rechts können Zuwendungen an die Bischof-Konrad-Martin-Stiftung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer bis zu 20450 Euro pro Jahr geltend gemacht werden. Im Sinne des Stiftungszweckes werden zur Förderung kinder- und jugendpastoraler Projekte nur die erwirtschafteten Erträge verwendet; die Stiftungsgelder bleiben dauerhaft und nachhaltig in der vollen Höhe erhalten.

Informationen zur Stiftung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Herrn Ulrich Franke, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 0 52 51/29 96 60 oder franke@bonifatiuswerk.de

Wort-Gottes-Feier

Wort-Gottes-Feier

Werkbuch für die Sonn- und Festtage.

Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004. Zeichnungen von B.W. Traut.

Erster Hauptteil (19–67): Aufbau einer Wort-Gottes-Feier

Grundelemente einer Wort-Gottes-Feier

Ablauf mit den notwendigen liturgischen Texten

Zweiter Hauptteil (69–207): Auswahlelemente

Kyrie-Rufe für die verschiedenen Zeiten im Jahreskreis

Orationen (u. a. Perikopen-Orationen für die Sonntage der Lesejahre A, B, C)

Modelle für den zentralen „Sonntäglichen Lobpreis“

Zeichenhandlungen: Taufgedächtnis, Lichtdanksagung, Weihrauch-Spende, Verehrung des Wortes Gottes

Für das Bistum Hildesheim setze ich die liturgische Ordnung des o. g. Buches mit ihren Gestaltungsmöglichkeiten in Kraft. Das Buch bildet ebenfalls die Grundlage für die Ausbildung von Frauen und Männern zu Gottesdienstbeauftragten.

Bezüglich der Kommunionsspendung in diesen Feiern gilt die Anordnung des Fastenhirtenwortes „Eucharistiegemeinde am Sonntag“ (Kirchlicher Anzeiger 2000, S. 97): „Sollte an einem Sonntag in einer Gemeinde keine Eucharistiefeier stattfinden können, ..., soll eine Wort-Gottes-Feier in eigenständiger Form stattfinden, aber o h n e Kommunionfeier.“

Die Wort-Gottes-Feier ist eine eigenständige und vollwertige Liturgie, die nicht der zusätzlichen Kommunionsspendung bedarf. Denn wie in allen liturgischen Feiern ist auch in der Wort-Gottes-Feier Jesus Christus gegenwärtig und der eigentlich Handelnde, „da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden.“ (Liturgiekonstitution, Nr. 7).

Die Kommunionsspendung außerhalb der Eucharistiefeier ist jedoch in bestimmten Lebenslagen (wie z. B. als Krankenkommunion, Wegzehrung) sehr angeraten. Von ihrem Wesen her ist die Kommunion originärer Teil des eucharistischen Geschehens und an diesen Vollzug gebunden.

Hildesheim am 6. Juli 2004

† Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Wort-Gottes-Feier

Werkbuch für Sonn- und Festtage

Bestell-Nr. DLI 5290, 14,90 €

Auslieferung: VzF Deutsches Liturgisches Institut

Postfach 26 28, 54216 Trier, Tel. 06 51/94 808-50, Fax: 06 51/94 808-33

E-Mail: dli@liturgie.de

Kirchliches Handbuch, Band XXXVI

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 36 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1999 und 2000) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bänder 28 bis 35 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Referat Statistik
Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Tel. 02 28/103-311
Fax 02 28/103-374

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Nr. 166 Kongregation für die Glaubenslehre

Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt.

Die Verlautbarung wird allen Pfarrämtern und PGR-Vorsitzenden mit der Stellungnahme des Vorsitzenden der DBK, Karl Kardinal Lehmann, und einer Einführung und Zusammenfassung des Sekretariats der DBK zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Bonifatius – Ein Mönch bewegt Europa (Videofilm)

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vertreibt anlässlich des Jubiläumsjahres zum 1250. Todestag des Heiligen Bonifatius einen 53-minütigen Videofilm zum Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“. Erstellt vom Bistum Groningen, hat das Bonifatiuswerk die deutsche Synchronisation und den bundesweiten Vertrieb übernommen.

Besucht werden im Film die Orte, an denen der Mönch und Bischof Bonifatius mit Mut und Energie für seine Überzeugungen einstand, wo er Klöster gründete, Bistümer neu ordnete und wo er schließlich als Missionar den Märtyrertod starb. Das Bonifatiusvideo verdeutlicht die außergewöhnliche Kraft eines Mannes, der aufgrund seiner Glaubensüberzeugung ganz Europa bewegte.

Der Video-Film „Bonifatius – Ein Mönch bewegt Europa“ kostet 14,90 EUR und ist erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. (0 52 51) 29 96-54 (Frau Diße), E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de

Hildesheim, den 5. August 2004

Bischöfliches Generalvikariat

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist ein Kollektenplan für das Jahr 2005 beigelegt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 7,50 €

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist ein Kollektenplan für das Jahr 2005 beigelegt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 7,50 €

Kollektenplan für das Jahr 2005

Im Kalenderjahr 2005 sind in allen Pfarr-, Kuratie- und Pfarrvikarie-Kirchen und -Kapellen, in den öffentlichen Anstalts- und Klosterkirchen wie auch bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten, die auch im Direktorium, mit näheren Bestimmungen versehen, aufgeführt werden:

(Bei Einzahlung der Kollekte bitte nur das 8stellige KIGKZ und die Kollekten-Nr. angeben.)

- 09.01. (Sonntag nach Epiphanie):
Afrika-Tag; 1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds
(Kto. 191 000).

- 23.01. Kollekte zur Förderung der Jugendarbeit in den Gemeinden
(25 % sind an die Bistumskasse einzusenden).
(Kto. 182 001).

- 06.02. Diasporaopfer I/2005
(Kto. 110 001).

- 20.02. Kollekte zur Förderung der Exerzitenarbeit in Bistum Hildesheim
(Kto. 182 002).

- 06.03. Kollekte für das Familienwerk des Bistums Hildesheim
(Kto. 113 000).

- 13.03. (Passionssonntag):
Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor gegen Hunger und Krankheit in der Welt, zugleich Fastenopfer der Kinder (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 005).

- 20.03. (Palmsonntag):
Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der Kirche im Hl. Land
(Kto. 191 001).

- 27.03. (Ostersonntag):
Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 110 005).

- 10.04. Weltjugendtag
(Kto. 191 010).

- 17.04. (Sonntag der geistlichen Berufe)
Kollekte für das Godehardswerk zur Förderung der geistlichen Berufe in unserem Bistum
(Kto. 111 001).

- 24.04. Caritaskollekte für die Arbeit der Dienste und Werke der Caritas in der Diözese (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; der Gesamtbetrag ist an die Bistumskasse einzusenden).
(Kto. 180 001).
- 15.05. (Pfingstsonntag):
Renovabiskollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa
(Kto. 191 009).
- 29.05. Kollekte für die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks (Diaspora-Miva).
(Kto. 181 000).
- 12.06. Kollekte für die Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral der Diözese (insbesondere für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen)
(Kto. 182 005).
- 19.06. Kollekte für besondere seelsorgliche Aufgaben der Diözese (Seelsorgedienste für Spätaussiedler, ausländische Katholiken u. a.).
(Kto. 182 003).
- 03.07. Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters (Peterspfennig)
(Kto. 191 003).
- 17.07. Diasporaopfer II/2005
(Kto. 110 002).
- 31.07. Kollekte für die Domkirche
(Kto. 112 001).
- 21.08. Diasporaopfer III/2005
(Kto. 110 003).
- 11.09. Kollekte für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Rundfunk
(Kto. 180 004).
- 18.09. (Erntedankfest):
Caritaskollekte für die Dienste und Werke der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; Ertrag ist zur Hälfte an die Bistumskasse zu senden).
(Kto. 180 002).
- 23.10. Weltmissions-Kollekte für das Werk Missio in Aachen (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 007).
- 02.11. (Allerseelen):
Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas (Renovabis).
(Kto. 190 003).
- 06.11. Kollekte für Kirchliche Öffentliche Büchereien (KÖB)

(90 % der Kollekte kann für die pfarreigene Bücherei [KÖB] einbehalten werden).
(Kto. 180 000).

- 20.11. Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk und zugleich für die Diaspora-Kinderhilfe (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; Tag der deutschen Diaspora).
(Kto. 110 007).
- 24.12. (Christmette) und
 25.12. (1. Weihnachtstag) und
 26.12. (2. Weihnachtsfeiertag):
 Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 004).

Das **Diasporaopfer** wird dreimal im Jahr gehalten, es ist jeweils der gesamte Betrag dieser Kollekte, die als erste Kollekte in allen heiligen Messen zu halten ist, an die Bistumskasse abzuführen.

Zugunsten der Diaspora und des Bonifatiuswerkes ist einmal im Jahr in jeder Gemeinde an einem beliebigen Sonn- und Feiertag ein **besonderer Bonifatiustag** mit Kollekte zu halten. Die Kollekte ist in allen heiligen Messen durchzuführen und ungekürzt einzuschicken.
(Kto. 110 006).

An folgenden Tagen sind besondere **Kollekten der Kinder** zu halten:

1. Kollekte der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe am Weißen Sonntag bzw. am Tag der Erstkommunion
(Kto. 131 001).
2. Kollekte der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe am Tag der Firmung
(Kto. 131 002).
3. Fastenopfer der Kinder am Passionssonntag am 13.03.2005
 (siehe 17.03.2002)
(Kto. 191 005).
4. Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)
 für das Päpstliche Missionswerk der Kinder (abzuhalten an einem von den Pfarreien zu bestimmenden Tag zwischen 26.12.2005 und 06.01.2006)
(Kto. 133 002).
5. Sternsingeraktion um Epiphanie
**BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, Kreissparkasse Hildesheim,
 Kto. 187 020, BLZ 259 501 30**

Sämtliche Kollekten sind innerhalb 14 Tagen einzusenden auf eines der folgenden Konten des Bistums:

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Kto. 14 13 303;

Commerzbank Hildesheim (BLZ 259 400 33) Kto. 21 17 000.

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nichtgenannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die obengenannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, den 8. August 2004

B i s c h ö f l i c h e s G e n e r a l v i k a r i a t